



Elbingsche Anzeigen

von

Handlungs- ökonomischen- historischen und litterarischen
Sachen.

XLIIItes Stück. Donnerstag den 29ten May, 1788.

Da die jetzige fruchtbare Witterung eine gute Land-Tabackserndte verspricht, und man nicht gemeinet ist, der einländischen Tabackskultur durch Einlassung der Virginischen Taback- Stengel und Blätter gegen die auf 9 Gr. pro Centner hiez untergesetzten Accisegefälle nachtheilig zu seyn, indem der Grund zu dieser Begünstigung, welcher in dem bisherigen Mangel der einländischen Tabacksbblätter gelegen, nunmehr wegfällt. So wird den Tabacksfabrikanten und Spinnern hiermit zur Nachricht bekannt gemacht, daß weiter keine Eingangspässe auf Virginische Taback- Stengel und Blätter werden ertheilet werden. Jedoch bleibt einem jeden deren fernere Einbringung, gegen Bezahlung der tarifmäßigen Abgabe unbenommen. Berlin, den 20. May 1788.

Königl. Preuß. combinirtes General-Fabrikens- und Commercial- wie auch Accise- und Zoll-Departement des General-Directorii. v. Werder.

Spaniz

Spanischer Rechtsandel zur Kenntniß
der Justizverfassung.

Zween Eselstreiber aus einem Städtchen in Andalusien, einer Provinz Spaniens, von denen einer ein Hidalgo, das heißt einer aus dem spanischen niedrigen Adel war, giengen auf die Weide um ihre Ochsen in die Stadt zu holen. Nachdem ein jeder den seinigen gefunden, befohlen sie ihren Knechten beyde zusammen zu koppeln und in die Stadt zu treiben. Von ohngefähr war der Ochse des Hidalgo zur Rechten und der Ochse des Eseltreibers zur Linken gestellt. Der Eselstreiber gieng zu und band seinen Ochsen auf die rechte Seite. Hierüber entstand ein gewaltiger Rangstreit; der Hidalgo behauptete, seinem Ochsen gehöre die rechte Hand, der Eselstreiber das Gegentheil und keiner wollte sich aus der Possession setzen lassen. Die Ochsen blieben also auf der Weide und beyde Besitzer liefen in die Stadt, um ihre Klage bey dem Richter anzubringen. Der Hidalgo als Kläger gründete sich hier vorzüglich darinn: daß nach den Gesetzen: die Domestiken dem Range des Herrn folgten. Der Beklagte aber bestritt: daß die Ochsen mit den Domestiken verglichen werden könnten. Der Richter, der auch ein Hidalgo war — sprach dem Ochsen des Klägers den obersten Rang zu. Der Beklagte appellirte stehenden Fußes von diesem Ausspruche an das Consejo de Justitia der Provinz, und brachte die triftigsten Gravamina vor, die von den Appellaten beantwortet wurden. Nach dem Verfahren wurden die Akten zum Spruch auf eine Universität in der Provinz Castilien geschickt. Die Fakultät hatte mit grosser Scharf-

sinnigkeit sogleich den Hauptpunkt getroffen und aus der ganzen Sache die Frage gezogen: ob der Rang der Ochsen sich nach dem Range ihrer Herren oder nach den personellen Eigenschaften dieser Thiere richte? und selbige folgendergestalt entschieden: daß es zwar scheinen sollte, als wenn die Ochsen ihren Rang nach dem Range ihrer Besitzer nehmen sollten, weil in denen Gesetzen das Wort Domestiko stünde, auch daß das bessere Futter und die bessere Daurung nicht eigentlich ein hinlänglicher Grund sey, einen höhern Rang zu fordern. Allein weil sich das Wort Domestiko auch an andern Stellen der Gesetze fände, wo es unmöglich auf die Thiere ausgedehnt werden könne und eine Auslegung sich nicht a specie ad genus erstrecken dürfe, weil ferner von einem Ochsen der gutes Futter hat nichts mehr erfordert werde, als daß er gut verdaue, und ein jeder, indem er das treulich thue, was rechtmässiger Weise von ihm verlangt werden kann, sich dadurch eine gewisse Achtung erwürbe, die nach dem Naturrechte, der Grund alles Rangesey, und hier, da zur Zeit die bürgerlichen Gesetze noch nichts über den Ochsen bestimmt, das Naturrecht eintrete: so werde das Urtheil des vorigen Richters dahin reformirt: daß die Ochsen ihren Rang nicht nach dem Range ihrer Herren, sondern nach ihren eignen Vorzügen zu nehmen hätten. B.R.W.

Fortsetzung
des Französischen Parlaments.

Das Parlament in Paris ist das erste. Es wird auch das Gericht der Pairs genannt, weil sie so, wie die Prinzen vom

vom Geblüt, als geborne Pairs darin Sitz und Stimme haben, und weil sie in allen Sachen die ihren Stand und ihre Rechte ihrer Pairien betreffen, unter ihm stehen. Auch die hohe Geistlichkeit und die grossen Kronbeamte sind in peinlichen Sachen dem Parlament in Paris unterworfen. Bloß dieses Parlament erkennt auch in allem was die Regale, die Rechte der Krone und die Königl. Einkünfte betrifft. Es bestehet aus 7 Kammern. Die große Kammer hat 10 Präsidenten, 21 weltliche und 21 geistliche Rätthe. Die andern haben 3 Präsidenten und 30 Rätthe. Die andern Parlamenter des Reichs sind zu Toulouse, Bourdeaux, Air, Grenoble, Dijon, Rouen, Rennes, Pau, Nancy, Besançon und Douai; und ausserdem noch 3 Obergerichtshöfe zu Arras, Colmar und Perpignan.

Wenn das Parlament die Einzeichnung der Königl. Edikte verweigert, so erläßt der König an dasselbe Befehlsschreiben, und wenn auch diese nicht befolgt werden, so erhebt er sich in Begleitung der Prinzen von Geblüte, der Pairs von Frankreich und seine vornehmsten Kron-, Staats- und Hofbedienten persönlich ins Parlament und hält sein Lit de Justice und alsdenn geschieht nach vorhergegangener Stimmsammlung die Einzeichnung. Der noch beharret dies Parlament auch oft bey seinem Widerspruch und hat immer eine gewisse Stärke zu behaupten gewußt, die der Hoff niemals hat ganz brechen können oder mögen. Das Pariser Parlament hat sich seit den letzten Jahren noch dadurch mehr Ansehn verschafft, daß es mit andern Reichsparlamentern gemeinschaftliche Sache macht und den Grundsatz behauptet: daß alle Parlamenter zu-

sammen genommen, einen Körper ausmachen, wodurch denn auch die andern Parlamenter zu einer gleichen Widersetzlichkeit gereizt werden.

Der Ausgang der jetzigen Streitigkeiten zwischen dem Könige und dem Parlamentern seines Reichs, die bis aufs äußerste gekommen sind, wird erweisen, ob der Hoff oder die Parlamenter siegen werden.

Entschuldigung der Weinschenker.

Zur Zeit der Låse fiel das Regenwetter ein,
Unmöglich Schenke, kann dein Wein
So ehrlich du gleich selbst seyn wolltest,
ehlich seyn.

Anekdote.

Ludwig XI, König von Frankreich, war in Willens das Herzogthum Mailand mit Krieg zu überfallen, deswegen fragte er eines Tages einen seiner vertrautesten und in der Kriegskunst erfahrensten Feldherrn, Namens Jakob Trivultius, was zu dieser Kriegsunternehmung vor Anstalten und Vorkehrungen nöthig seyn möchten? worauf Trivultius antwortete: Ihre Majestät müssen sich nur besonders auf drey Hauptsachen befeßigen, nemlich: Geld, Geld und wieder Geld; durch welche Ausdrücke er andeuten wollte, daß das Geld die Seele und die Triebfeder von allen Unternehmungen sey, weil man vermittelst des Geldes, Volk, Pferde, Kriegsrüstung, Lebensmittel und alle Arten von Geschütze und Zubehörung erlangen und anschaffen kann.

In hiesiger Buchhandlung ist neu zu haben:

1) Der verbesserte Tobacksbau, oder Anleitung wie der Toback zu säen, zu pflanzen und zu behandeln, 8 Elbing. 9 gr.
 2) Seyfferts Morgens- und Abendandachten auf alle Tage im Jahr, gr. 8 Leipz. 7 fl. 13 gr.
 3) Adliche Familiengeschichte aus dem 15ten Jahrhunderte entlehnt, 8 Leipz. 2 fl. 8 gr.
 4) Handbuch für Kaufleute, 8 Leipz. 4 fl. 15 gr.
 5) Beschreibung einer merkwürdigen Anlage auf dem Guthe Stein, im Oberlande, 8 Elbing. 12 gr.

Wechsel-Cours. Königsberg, den 26. May 1788.			
Amsterdam	41 Tage	1 L. vis.	308 gr.
—	71 —	—	306 1/2 gr.
Hamburg	3 Wochen	1 Rthlr. bec.	137 gr.
—	6 —	—	136 1/2 gr.
Rändige holländische Dukaten	—	—	9 fl. 12 gr.
Nurändige dito	—	—	9 3/4 gr.
Alberts-Thaler rändig	—	—	4 15 1/2
dito alte	—	—	4 13
Alte Rubeln	—	—	3 18
Neue dito	—	—	3 5
Gute dito	—	—	3 6
Friedr. Wilh. D'or	—	—	16 5
Louis-Carl-d'or	—	—	15 24

Es ist eine blaue porzelanen Kanne, welche gereist ist, abhänden gekommen. Wer dem Herrn Ober-Inspector Dan davon Nachricht geben kann, hat ein angemessenes Douceur zu gewärtigen.

Ein ganz neues massives Haus auf der Lastadie sub Nr. 1794. woben nebst Souverain, Keller und ein großer Hofraum mit einem Brunnen, auch einen Stall für 8 bis 10 Pferde, 2 Wagenremise mit Futterboden, auch ein Schauer von 100 Fuß befindlich, ist auf Michaeli a. c. aus freier Hand zu verkaufen oder zu vermieten. Nähere Nachricht, sowohl des Preises als anderer Umstände wegen giebet Endesunterschriebener.

S. B. Fehrmann.

In der Fischerstraße L. A. Nr. I. 297. sind Kommenden Michaeli a. c. drey logeable Stuben bey einander zu vermieten; Liebhabere können selbige täglich in Augenschein nehmen.

Diese Elbingische Anzeigen sind Montags und Donnerstags in der hiesigen Buchhandlung und auf allen Königl. Postämtern zu haben.